

Bl. 2 der Schlußbestimmungen desselben andurch noch besonders für das Fürstenthum Neuß j. L. publicirt.

Gera, am 12. Februar 1872.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesthath des Deutschen Reichs beschloffen:

I.

Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) In §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

§. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.“

3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Komunalstraßen“ eingeschaltet (Wiktinalstraßen“).

4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:

„Sinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorsehend vorgeschriebene.“

5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22“ einzuschalten:
„beziehungsweise 19“.

6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht“ und „sein“ eingeschaltet
„und bedient“.